

Amt der NÖ Landesregierung

III/2-MT-165/94

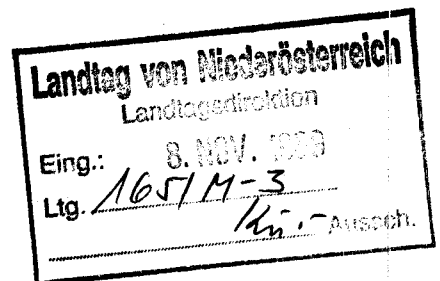
Bearbeiter
Dr. Ebhart

53110
DW 3107

Betrifft

NÖ Musikschulgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Zur Zeit bestehen in Niederösterreich 131 Musikschulen, an denen 1988 32.140 Schüler unterrichtet wurden. Träger dieser Musikschulen sind in der Mehrzahl Gemeinden, in 17 Fällen Gemeindeverbände, in Einzelfällen Vereine.

Gerade weil Österreich auch einen Ruf als Kulturland zu vertreten hat, ist auf die musikalische Ausbildung des Nachwuchses ein besonderes Augenmerk zu legen. Der Musikschulunterricht gewährleistet nicht nur ein besseres Verständnis für die musikalischen Stilrichtungen, sondern ist auch die Basis für die spätere Umsteigmöglichkeit auf eine Ausbildung zum professionellen Musiker. Ohne dieser musikalischen Grundschulung der jungen Talente wäre z.B. das Nachwuchsproblem bei den diversen österreichischen Orchestern zusätzlich verschärft.

Der vorliegende Entwurf versucht in gleicher Weise, die Interessen der Schüler und Eltern, der Träger der Musikschulen und der Musiklehrer zu berücksichtigen. Die Interessen der Schüler und ihrer Eltern sollen dadurch gefördert werden, daß

einerseits das Schulgeld begrenzt wird und die Träger der Musikschulen unterstützt werden, andererseits aber auch auf Grund der dienstrechtlichen Verbesserungen gut ausgebildete Musiklehrer für den Unterricht in den Musikschulen zur Verfügung stehen. Auf Grund des höher qualifizierten Lehrpersonals soll nicht nur an der jeweiligen Musikschule ein hohes Niveau erreicht werden, sondern auch der Übertritt an die Konservatorien und Musikhochschulen erleichtert werden.

Die Träger der Musikschulen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf in die Lage versetzt werden, den Musikschulbetrieb in ihrer Gemeinde aufrecht zu erhalten bzw. auszubauen und den an der Musikschule beschäftigten Lehrern einen sozialen Standard zu gewährleisten. Nicht zuletzt werden daher durch den Entwurf auch die Interessen der Musikschullehrer gefördert. Dies geschieht dadurch, daß für ordnungsgemäß angestellte Lehrer eine höhere Förderung gewährt wird und die Anwendung der Dienstrechtsgesetze auch dafür maßgebend ist, ob auf die Förderung ein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die dienstrechtlichen Regelungen bei den entsprechenden Dienstrechtsgesetzen für Gemeindebedienstete eingearbeitet werden und gleichzeitig mit dem NÖ Musikschulgesetz in Kraft treten.

Darstellung der Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Erlassung des NÖ Musikschulgesetzes gründet sich auf Artikel 17 B-VG. Durch diese Bestimmung werden der Bund und die Länder als Privatrechtssubjekte konstituiert. Gleichzeitig wird bestimmt, daß Bund und Länder auch in solchen Angelegenheiten wirtschaftlich tätig werden dürfen, in denen sie nicht Träger der Hoheitsverwaltung sind. In Zusammenhang mit dem Umstand, daß auch die Privatwirtschaftsverwaltung jedenfalls einer gesetzlichen Regelung zugänglich sein muß, wird Artikel 17 B-VG als Kompetenznorm zur Erlassung von Selbstbindungsgesetzen durch Bund und Länder gedeutet; solche Gesetze dürfen nur den Bund bzw. das Land als Träger von Privatrechten selbst binden, jedoch keine subjektiven Rechte dritter Personen begründen.

Bundeskompetenzen sind nicht berührt.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung des Musikschullehrpersonals sei der enge Zusammenhang mit den für Gemeindebedienstete geltenden gesetzlichen Regelungen nochmals hervorgehoben. Je nachdem, ob es sich um ein öffentlich-rechtliches oder um ein privatrechtliches Dienstverhältnis handelt, kommt die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO) oder das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) in Betracht. Diese Gesetze sollen daher gleichzeitig angepaßt werden.

Überdies wird davon ausgegangen, daß die Regelungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes als lex contractus zwischen dem Rechtsträger der Musikschule und dem Musiklehrer vereinbart werden können, wenn der Träger der Musikschule keine Gemeinde oder kein Gemeindeverband ist.

Probleme bei der Vollziehung:

Der vorliegende Gesetzentwurf bedingt keine tiefgreifenden Änderungen der Struktur der niederösterreichischen Musikschulen. Sie können in ihrer derzeitigen Organisationsform einer Privatschule weitergeführt werden. Die Anpassung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Musikschullehrer an das Gemeindedienstrecht ist in den gleichzeitig zu beschließenden Novellen zu den Gemeindedienstrechtsgesetzen vorgezeichnet und soll durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungen ermöglicht werden.

Möglichkeiten einer Dezentralisierung:

Würden die dem Land Niederösterreich nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrgenommen werden, stünde der administrative Aufwand in einem unzumutbaren Verhältnis zur Gesamtzahl der in dem jeweiligen

Verwaltungsbezirk betroffenen Trägern der Musikschulen. Da durch die Bildung von Gemeindeverbänden und anderen Konstruktionen als Adressat der Förderung immer weniger Rechtssubjekte zukünftig betroffen sein werden, erscheint eine Dezentralisierung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zweckmäßig.

Finanzielle Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes:

In den Jahren 1986 bis 1989 wurden an den niederösterreichischen Musikschulen insgesamt zwischen 18.200 und 19.400 Unterrichtsstunden abgehalten. Unter Zugrundelegung einer maximalen Jahresstundenzahl von 20.000 werden für 1990 63,5 Mio. S benötigt. Für den Optimalfall der Anstellung von 100 zusätzlichen Lehrern im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes würden zusätzliche Kosten von 7,5 Mio. S auflaufen, sodaß dann ein Finanzbedarf für 1990 von 71 Mio. S entstünde.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Die Mitwirkung von Bundesorganen beim Vollzug dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Die Vollziehung des Privatschulgesetzes wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieser Paragraph bietet neben der Definition der Musikschulen, ihrer Träger und der Bildungsziele auch eine Auflistung der an Musikschulen möglichen Ausbildungsbereiche, wobei die wichtigsten Fachrichtungen angeführt wurden. Es ist vorgesehen, daß die Musikschulen in ihrer derzeitigen Organisationsform als Privatschulen weitergeführt werden.

Träger von Musikschulen kann jedermann sein. Zur Zeit nehmen diese Funktion in der Mehrzahl Gemeinden, in 17 Fällen Gemeindeverbände, in Einzelfällen Vereine wahr.

Die Auflistung des Absatz 2 ist, da sich die Stilrichtungen in der Musik, damit auch die Ausbildungsschwerpunkte im Laufe der Zeit erfahrungsgemäß verändern, nicht erschöpfend zu verstehen.

Die Tatsache, daß auch Vereine oder Privatpersonen Träger von Musikschulen sein können, wurde im Begutachtungsverfahren teilweise heftig kritisiert. Der neue Entwurf des Musikschulgesetzes soll jedoch für alle möglichen Träger von Musikschulen offen sein und kein Monopol für irgendeine Form von Rechtsträgern vorsehen. Eine Eingrenzung auf Gemeinden und Gemeindeverbände würde dagegen der derzeit stattfindenden und in der heutigen Gesellschaft positiv beurteilten Privatisierung zuwiderlaufen.

Zu § 2:

Der § 2 stellt den wichtigsten Bestandteil der Regelung der Musikschulförderung dar.

6

Für jede Unterrichtsstunde wird jedenfalls ein Betrag von S 2.000,-- ausbezahlt.

Zusätzlich wird für eine Unterrichtsstunde, die von einem nach dem Gemeindedienstrecht angestellten Lehrer abgehalten wird, ein weiterer Betrag von S 3.000,-- ausgeschüttet.

Die Höhe der Förderung für eine Unterrichtsstunde, die von einem ordnungsgemäß angestellten Lehrer abgehalten wird, beträgt somit insgesamt S 5.000,--.

Mit diesem Förderungssystem wird es den jeweiligen Trägern der Musikschulen und insbesondere den Gemeinden ermöglicht, die Verpflichtungen, die sich aus den gleichzeitig zu novellierenden Dienstrechtsgesetzen ergeben, auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

Diese Förderungsbeträge wurden so gewählt, daß neben der daraus resultierenden positiven Entwicklung hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung der Musikschullehrer auch die Gesamtfianzierung des Musikschulunterrichtes gleichmäßig auf Land, Musikschulträger und Eltern verteilt werden. Summiert man nämlich die Personalkosten mit dem jeweiligen vom Träger der Musikschule zu bestreitenden Sachaufwand, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von ca. S 400.000,-- für einen Musikschullehrer mit voller Lehrverpflichtung, sodaß die hochgerechneten Einnahmen aus dem Schulgeld mit ca. S 130.000,-- ein Drittel ausmachen und der Zuschuß des Landes Niederösterreich mit S 125.000,-- ebenfalls ein Drittel abdeckt; für das verbleibende Drittel kommt der Träger der Musikschule auf. Abweichungen (allerdings in einem vertretbaren Ausmaß) können sich durch die unterschiedlichen Einstufungen der Musikschullehrer ergeben.

Das gewählte System der Förderung je Unterrichteinheit gewährleistet eine leichte, unaufwendige Administration und eine Vorhersehbarkeit der notwendigen Budgetmittel.

Der Rechtsanspruch auf die Förderung durch das Land ermöglicht den Trägern der Musikschule eine sichere Kalkulation ihrer Kosten. Überdies wird durch die Gestaltung des Rechtsanspruchs sichergestellt, daß die dienstrechtlichen Bestimmungen für die

Musikschullehrer eingehalten werden.

Die Indexklausel des Absatz 3 garantiert den Trägern der Musikschulen eine Abgeltung der Inflation.

Im Absatz 4 ist die Förderung von Aktivitäten vorgesehen, die in erster Linie den Schülern zugute kommen, weil sie bei musikalischen Wettbewerben einen zusätzlichen Anreiz zur Spitzenleistung erhalten sollen, aber auch bei der Erlernung eines Mangelinstruments unterstützt werden. Die Förderung der Lehrerausbildung bzw. Lehrerweiterbildung ist indirekt eine Schülerförderung, da hierdurch die Qualifikation der Musikschullehrer erhöht wird. Aber auch die Förderung höchstbegabter Schüler wird durch diesen Absatz ermöglicht.

zu § 3:

Durch Absatz 1 wird gewährleistet, daß für den Besuch der Musikschule kein numerus clausus eingeführt wird. Auf die Einschränkung durch die räumlichen und personellen Gegebenheiten der Träger der Musikschulen muß der Gesetzgeber jedoch Rücksicht nehmen.

Absatz 2 ermöglicht eine freie Wahl der zu besuchenden Musikschule durch den Schüler. Dies gilt auch für Schüler, die nicht aus dem Gebiet des Schulerhalters kommen. Dieser Absatz ist eine Kannbestimmung, weshalb es auch grundsätzlich möglich erscheint, daß dieser Betrag nicht eingehoben wird. Er kann aber auch durch einen Dritten übernommen werden. Dieses Entgelt ist jedenfalls kein hoheitlicher Schulbeitrag, sondern eine Abgeltung von Kosten.

Bei der Formulierung der Bestimmungen über die Zugänglichkeit der Musikschule wurde davon ausgegangen, daß einerseits die Musikschulen für alle Altersstufen von Schülern zugänglich sein sollen, andererseits auf Aufnahmetests am Beginn eines Musikstudiums aus pädagogischen Gründen verzichtet werden sollte. (Gerade bei einem mehrjährigen Studium, wie es die Erlernung eines Instrumentes bedeutet, muß primär die Entwicklungsfähigkeit des Schülers ausschlaggebend sein; die Begabung tritt erst bei entsprechenden Leistungsanforderungen zutage).

Zu § 4:

Da die Führung der Musikschule bei den einzelnen Trägern unterschiedliche Kosten verursacht, kann das Schulgeld nicht landeseinheitlich geregelt werden. Es muß daher dem einzelnen Schulerhalter überlassen bleiben, das Schulgeld auf Grund der Kosten seiner Musikschule selbst festzusetzen, wobei jedoch die Landesförderung zu berücksichtigen ist, und lediglich Kostendeckung ohne Gewinnabsicht maßgeblich sein darf. Aus sozialen und familienpolitischen Erwägungen sollen Ermäßigungen des Schulgeldes vorgesehen werden, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sein werden:

- . Das Familieneinkommen;
- . die Zahl aller übrigen eine Musikschulausbildung absolvierenden Familienmitglieder und
- . die Zahl der belegten Hauptfächer.

Die in diesem Paragraph enthaltene Indexklausel soll das Finanzierungsmodell auch in Zukunft gewährleisten.

Die Normierung einer Schulgeldhöchstgrenze liegt im Interesse der Schüler und ihrer Eltern. Auf die Festlegung einer Untergrenze wurde verzichtet, um den Musikschulträgern die Möglichkeit zu geben, gerade bei entsprechender Finanzkraft den Schülern und damit den Eltern den Besuch einer Musikschule so kostengünstig wie nur möglich zu gestalten.

Zu § 5:

Bei dem durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt wird einerseits darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Abrechnung des vergangenen Jahres als Entscheidungshilfe bereits zur Verfügung steht, andererseits alle für die Ermittlung der Förderung erforderlichen Nachweise bereits vorgelegt werden können.

Der für die Höhe der Förderung festzusetzende Stichtag soll auf den Zeitpunkt des üblicherweise stattfindenden Vertragsabbruchs mit den Musikschullehrern Rücksicht nehmen.

Zu § 6:

Im Hinblick auf eine höchstmögliche Förderung des Musikschulwesens wurde für rückfließende Mittel eine Zweckbindung vorgesehen.

Zu § 7:

Um ein Inkrafttreten des Musikschulgesetzes mit dem Finanzjahr 1990 sicherzustellen und die entsprechenden budgetären Vorkehrungen zu gewährleisten, erscheint der 1. Jänner 1990 zweckmäßig.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Musikschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

